



**7523-W  
Förderrichtlinien  
zur Durchführung des  
bayerischen 10.000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 16. März 2017, Az. 91-9151/8/1,  
geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 2018**

**Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) neu errichten. <sup>2</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Teil1: Allgemeine Fördergrundsätze**

**1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit dem „EnergieBonusBayern“ Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen. <sup>2</sup>Durch das „EnergieSystemHaus“ sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.



- 1.1 <sup>1</sup>Die Förderung hat das Ziel, innovative Vorhaben in bis zu 10.000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. <sup>3</sup>Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). <sup>4</sup>Eine Förderung oder die Förderfähigkeit eines aktuellen Bauvorhabens als „KfW-Effizienzhaus“ bilden die Grundvoraussetzung für die Zuwendung. <sup>5</sup>Die zusätzliche Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. <sup>6</sup>Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. <sup>7</sup>Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. <sup>8</sup>Zudem sollen technische Neuentwicklungen, z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden. <sup>9</sup>Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. <sup>10</sup>Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. <sup>11</sup>Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien. <sup>12</sup>Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt. <sup>13</sup>Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines“ (unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) entnommen werden.
- 1.2 Der Programmteil „Heizungstausch-Plus“ mit seinen bisherigen Fördertatbeständen ist mit dem Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen.



### 2. Gegenstände der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt in Form eines „TechnikBonus“ für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). <sup>2</sup>Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs  $q_h$  erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 <sup>1</sup>Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.
- 3.2 <sup>1</sup>Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

### 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). <sup>2</sup>Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, das heißt die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. <sup>3</sup>Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). <sup>4</sup>Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern. <sup>5</sup>Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.



### 5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

<sup>1</sup>Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. <sup>2</sup>Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

### 6. Antragsverfahren

- 6.1 <sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern). <sup>2</sup>Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt<sup>1</sup>. <sup>3</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. <sup>4</sup>Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>5</sup>Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. <sup>6</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. <sup>7</sup>Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. <sup>8</sup>Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) handeln. <sup>9</sup>Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW<sup>2</sup> (jeweils in Kopie) oder alternativ die Bestätigung der Förderfähigkeit durch die KfW sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

<sup>1</sup> Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



- 6.2 <sup>1</sup>Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). <sup>2</sup>Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. <sup>4</sup>Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>5</sup>Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. <sup>6</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.
- 6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

## 7. Bewilligungsstellen

<sup>1</sup>Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. <sup>2</sup>Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. <sup>4</sup>Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

## 8. Umsetzungszeitraum

- 8.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.
- 8.2 Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.
- 8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.



### 9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

- 9.1 <sup>1</sup>Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. <sup>2</sup>Die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. <sup>3</sup>Die KfW-Prüfmitteilung<sup>3</sup> (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind **vergleichbare Nachweise** zu erstellen und vom Sachverständigen zu bestätigen. Bei Sanierungsvorhaben ergeben sich die förderfähigen Maßnahmen aus der entsprechenden KfW-Liste.
- 9.2 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.
- 9.3 <sup>1</sup>Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. <sup>2</sup>Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.
- 9.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

### 10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

---

3 Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



## Teil 2: Besondere Anforderungen beim „EnergieSystemHaus“

### 11. Förderung

- 11.1 <sup>1</sup>Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“) oder förderfähig sein. <sup>2</sup>Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden eines KfW-Effizienzhauses 115 erreicht werden. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Definitionen der KfW.
- 11.2 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. <sup>2</sup>Dabei setzt sich die Förderung aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. <sup>3</sup>Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). <sup>4</sup>Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs  $q_h$  (vgl. Tabelle 2). <sup>5</sup>Die Förderung ist mit der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW kombinierbar. <sup>6</sup>Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.
- 11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)
- 11.3.1 <sup>1</sup>Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. <sup>2</sup>Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)):



Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude
<b>T1</b>	<b>Wärmepumpensysteme</b> (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem <sup>4</sup>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)</li> </ul>	2 000 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gasbetriebene Wärmepumpe</li> </ul>	2 500 €
<b>T2</b>	<b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b> (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem <sup>4</sup>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage</li> </ul>	3 000 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>BHKW als Gemeinschafts-BHKW</li> </ul>	4 500 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss</li> </ul>	1 500 €
<b>T3</b>	<b>Netzdienliche Photovoltaik<sup>5</sup></b> (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem <sup>4</sup> zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher</li> </ul>	2 000 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher</li> </ul>	1 000 / 1 300 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher</li> </ul>	3 000 / 3 300 €
<b>T4</b>	<b>Solarwärmespeicherung</b> (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m<sup>3</sup>)</li> </ul>	1 000 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m<sup>3</sup>)</li> </ul>	1 500 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m<sup>3</sup>)</li> </ul>	2 000 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs)</li> </ul>	9 000 €
<b>T5</b>	<b>Holzheizung</b> (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Holzessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher</li> </ul>	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

<sup>4</sup> Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

<sup>5</sup> Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen zum Teil einer Degression (analog zur Bundesförderung, KfW 275) und werden ab 01.Juli 2018 abgesenkt.





11.3.2 <sup>1</sup>Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). <sup>2</sup>Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 <sup>1</sup>Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) dieses Programms erfüllt sein. <sup>2</sup>Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

#### 11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

<sup>1</sup>In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf $q_h$ (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
<b>1.</b>	<b>Sanierung eines bestehenden Gebäudes</b>	je Wohneinheit
	8-Liter-Haus: $q_h \leq 80,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3 000 €
	5-Liter-Haus: $q_h \leq 50,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6 000 €
	3-Liter-Haus: $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €
<b>2.</b>	<b>Energieeffizienter Neubau</b>	je Wohngebäude
	2-Liter-Haus: $q_h \leq 20,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV <sup>6</sup> ) $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP <sup>6</sup> )	3 000 €
	1-Liter-Haus: $q_h \leq 10,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV) $q_h \leq 15,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP)	9 000 €

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

<sup>6</sup> Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.



<sup>3</sup>Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

### 12. Fördervoraussetzungen

<sup>1</sup>Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). <sup>2</sup>Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen. <sup>3</sup>Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen.

### 13. Art und Umfang der Förderung

#### 13.1 Art der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

#### 13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 <sup>1</sup>Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. <sup>2</sup>Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. <sup>4</sup>Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. <sup>5</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. <sup>6</sup>Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. <sup>7</sup>Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den



nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. <sup>8</sup>Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. <sup>9</sup>Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 2 entnommen werden. <sup>10</sup>Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. <sup>11</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. <sup>12</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 <sup>1</sup>Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. <sup>2</sup>Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. <sup>3</sup>Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 2 entnommen werden. <sup>5</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.

#### 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 2. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AIIMBl. S. 399), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (AIIMBl. S. 1514) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor